



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_51/2011

Datum des Entscheids: 20. Dezember 2012

Rechtsgebiet: Gesundheitswesen

Stichwort(e): Selbstständige ärztliche Tätigkeit
Entzug der Bewilligung wegen Straffälligkeit
Verhältnismässigkeit, Prüfung milderer Massnahmen

verwendete Erlasse: Art. 36 Medizinalberufegesetz
Art. 38 MedBG
§ 11 Gesundheitsgesetz
§§ 5 ff. Medizinalberufeverordnung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die selbstständige Ausübung eines Medizinalberufs (Ärztin/Arzt usw.) setzt – neben dem Nachweis der entsprechenden fachlichen Voraussetzungen – Vertrauenswürdigkeit voraus. Zur Vertrauenswürdigkeit gehört ein guter Leumund. Die Vertrauenswürdigkeit dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit. Das bedeutet, dass aufgrund der bisherigen Berufstätigkeit und Lebensführung der Medizinalperson erwartet werden kann, dass sie bei ihrer selbstständigen Tätigkeit in jeder Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Die Vertrauenswürdigkeit kann auch wegen eines Fehlverhaltens der Medizinalperson, das ausserhalb der eigentlichen Berufsausübung erfolgte, verneint werden.

Entzug bzw. Nichterteilung der Bewilligung bei Vorliegen strafrechtlicher Verfolgung und Verurteilung wegen Freiheitsberaubung, Kindsentführung und Urkundendelikten.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Am 3. Dezember 2009 ersuchte Dr. med. X., Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie [Rekurrentin], beim KAD um Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit. Bereits am 10. Dezember 2009 leitete die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich ein Strafverfahren gegen die Rekurrentin ein, wobei ihr im Wesentlichen vorgeworfen wurde, zusammen mit ihrem Ehemann ein kleines Mädchen aus Rumänien entführt zu haben. In Unkenntnis dieses laufenden Strafverfahrens erteilte der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich [Rekursgegner] der Rekurrentin mit Verfügung vom 25. Mai 2010 die Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2010 entzog der Rekursgegner diese Bewilligung wieder.

Mit Eingabe vom 10. Januar 2011 erhob X. Rekurs gegen diese Verfügung mit den Anträgen, diese sei vollumfänglich aufzuheben. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, das Verfahren betreffend Entzug der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren. Subeventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, als Ersatzmassnahme zum Bewilligungsentzug eine Supervision oder eine andere geeignete Auflage anzuordnen.

Erwägungen:

1. [Eintreten]

2.–3. [Parteistandpunkte]

- 4.a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 (MedBG; SR 811.11) gelten Ärztinnen und Ärzte als universitäre Medizinalberufe. Art. 34 MedBG sieht vor, dass es für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs einer Bewilligung des Kantons bedarf, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin über ein entsprechendes eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom verfügt (Art. 36 Abs. 1 lit. a MedBG) und vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG). Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen (Art. 38 MedBG).
- b) Das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit als Bewilligungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn eine Medizinalperson über einen guten Leumund verfügt bzw. allgemein vertrauenswürdig ist, d.h., wenn aufgrund der bisherigen Berufstätigkeit und Lebensführung des Gesuchstellenden erwartet werden darf, dass er bei seiner selbstständigen Tätigkeit in jeder Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Dabei hat die Medizinalperson für jede Pflichtverletzung einzustehen. Daneben muss die Behörde die Gewissheit haben, dass sich die Medizinalperson an die Gesundheitsgesetzgebung und an ihre Entscheide hält (VB.2004.00097, E.2.2).
- c) Eine bundesrechtliche Definition des Begriffs des «guten Leumunds» existiert nicht (vgl. BGE 104 Ia 189 E. 2.b). In BGE 102 Ia 328 hielt das Bundesgericht fest, dass eine Verurteilung zu sieben Monaten Gefängnis (mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs) geeignet sei, den guten Leumund des Betroffenen in Frage zu stellen, wobei die Verurteilung wegen Verletzung militärischer Dienstpflichten erfolgte und der Betroffene um Zulassung zum Studium an der Universität Bern ersuchte. Als gerübt betrachtete das Bundesgericht sodann auch den Leumund eines Betroffenen, der drei Vorstrafen aufwies, wovon insbesondere diejenigen wegen Unzucht mit einem Kind und Fahrens in angetrunkenem Zustand ins Gewicht fielen (BGE 109 Ia 132). Weiter führte das Bundesgericht in BGE 99 Ib 111 aus, dass neben berufsspezifischen Eigenschaften des Leumunds weitere allgemeine Eigenschaften wie Ansehen, Achtung und Vertrauenswürdigkeit selbstverständliche Voraussetzungen für einen guten Leumund seien. Zu verweisen ist schliesslich auch auf die im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung eines Anwalts gemachten Ausführungen,

wo das Bundesgericht klar festhält, dass irgendwelche Verfehlungen, Handlungen oder Unterlassungen genügen, die mit der Achtung, derer der Anwalt bedürfe, und dem Vertrauen, das ihm notwendigerweise entgegengebracht würde, nicht vereinbar seien. Diese Verfehlungen bräuchten ferner nicht bei der Ausübung des Berufes begangen worden zu sein, sobald nur ihr Bekanntwerden in der Öffentlichkeit geeignet sei, den Fehlbaren in der Ehre und der Achtung, die er geniessen müsse, herabzusetzen (BGE 71 I 278).

In BGE 104 Ia 189 E. 2.b hielt das Bundesgericht zusammenfassend fest, dass unter einem guten Leumund im Allgemeinen das Fehlen nicht gelöschter Vorstrafen verstanden werde; es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Leumund einer Person auch bei Fehlen solcher Eintragungen im Strafregister getrübt sein könne. Gehe es indessen nicht um die Ausstellung eines Leumundszeugnisses, sondern um die Frage, ob ein Gesuchsteller mit Rücksicht auf seinen Leumund zu einem der Bewilligungspflicht unterstehenden Beruf zuzulassen sei, so dürfe sich die beurteilende Behörde nicht mit einer rein formellen Betrachtungsweise begnügen. In solchen Fällen sei vielmehr aufgrund des aus Art. 4 BV (vgl. alte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874; heute Art. 5 BV) abgeleiteten Grundsatzes der Verhältnismässigkeit konkret zu prüfen, ob die Lebensführung des Anwärters mit einem Makel behaftet sei, der ihn als zur Ausübung des betreffenden Berufes ungeeignet erscheinen lasse. Das Erfordernis des guten Leumundes sei somit verfassungsgemäss, d.h. unter dem Gesichtswinkel der Zweckangemessenheit auszulegen.

- d) Die Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 3. Dezember 2004 versteht unter Vertrauenswürdigkeit, dass eine Medizinalperson über einen guten Leumund verfügen bzw. allgemein vertrauenswürdig sein muss (BBI 2005 173 ff, 226). Die Vertrauenswürdigkeit kann durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt werden. Es wird vorausgesetzt, dass keine berufsrelevanten Straftaten vorliegen. Die berufliche Relevanz einer Straftat bestimmt sich einerseits nach der Schwere der Tat und andererseits nach dem Zusammenhang mit der Ausübung des Medizinalberufs (vgl. BORIS ETTER, Handkommentar Medizinalberufegesetz, Bern 2006, N 10 zu Art. 36). Für den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit genügt jedoch das Fehlen einer berufsrelevanten, registrierten Straftat allein nicht. Das Fehlen einer berufsrelevanten, registrierten Straftat hat nämlich nicht zur Folge, dass damit die Vertrauenswürdigkeit bereits erstellt ist. Vielmehr handelt sich dabei um eine erste Hürde, damit eine Person überhaupt als vertrauenswürdig gelten kann. Ebenso wenig trifft es zu, dass die Vertrauenswürdigkeit nur verneint werden darf, wenn Patientinnen und Patienten in der Vergangenheit konkret gefährdet wurden, denn bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit dürfen auch weitere Faktoren berücksichtigt werden. So kann die Vertrauenswürdigkeit beispielsweise auch dann verneint werden, wenn durch das Verhalten einer Person Patientinnen und Patienten abstrakt gefährdet werden oder wenn ein Gesuchsteller wiederholt gegen Weisungen der Aufsichtsbehörde verstösst oder eine Zusammenarbeit mit dieser beharrlich verweigert (VB.2009.00260).

Die Vertrauenswürdigkeit dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit. Somit sind an die Vertrauenswürdigkeit einer selbstständig tätigen Ärztin oder eines selbstständig tätigen Arztes entsprechend hohe Anforderungen zu stellen, d.h.

deren Vertrauenswürdigkeit muss über jeden Zweifel erhaben sein. Das gilt insbesondere aus Sicht der Patientinnen und Patienten, die sich stets in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur behandelnden Ärztin bzw. zum behandelnden Arzt befinden und die voraussetzen dürfen, dass es sich bei dieser um eine rundum integre Persönlichkeit handelt.

- e) Die selbstverständliche Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit gilt nicht nur im Verhältnis zwischen Arzt und Patient, sondern grundsätzlich – insbesondere in Form einer in jeder Hinsicht korrekten Zusammenarbeit – auch zwischen Arzt und Behörden. Diese sind zum Schutze der öffentlichen Gesundheit auf verlässliche und vertrauenswürdige Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Damit dient die Vertrauenswürdigkeit wiederum dem Wohl der behandelten Patienten und liegt damit im öffentlichen Interesse (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009, E. 2.3; 2P.310/2004 vom 18. Mai 2005, E. 4.4.2; 2P.309/2005 vom 17. Mai 2006, E. 3.1). An die Vertrauenswürdigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.231/2006 vom 10. Januar 2007, E. 9.2).
- f) Zusammengefasst ist damit unter Vertrauenswürdigkeit zu verstehen, dass eine Medizinalperson über einen guten Leumund verfügen bzw. allgemein vertrauenswürdig sein muss. Voraussetzung ist, dass keine berufsrelevanten Straftaten vorliegen. Die berufliche Relevanz einer Straftat bestimmt sich dabei einerseits nach der Schwere der Tat und andererseits nach dem Zusammenhang mit der Ausübung des Medizinalberufs, was wiederum zur Folge hat, dass bei einer besonders verwerflichen, schweren Straftat eine berufliche Relevanz zu bejahen ist, auch wenn keinerlei Zusammenhang mit der Ausübung des Medizinalberufes erkennbar ist. Gleiches ist auch bezüglich des Leumundes festzuhalten. Neben der berufsspezifischen Voraussetzung eines guten Leumundes, welche die einwandfreie Ausübung der ärztlichen Tätigkeit gewährleisten soll, sind daneben auch ganz allgemeine, berufsunabhängige Voraussetzungen wie Achtung, Ansehen, Vertrauenswürdigkeit und Ehrenhaftigkeit erforderlich, die von einem einwandfreien Charakter zeugen. Damit ist zusammengefasst festzuhalten, dass die Vertrauenswürdigkeit auch durch ein ausserhalb der eigentlichen Berufsausübung liegendes Fehlverhalten erschüttert werden kann.

[...]

- 11.a) Der Entzug der Bewilligung stützt sich auf Art. 38 MedBG und liegt im öffentlichen Interesse. Wer, wie die Rekurrentin, skrupellos und mit Akribie eine Kindesentführung vorbereitet und schliesslich auch durchführt, damit das Kind seiner leiblichen Eltern bzw. die Eltern ihres Kindes beraubt, dabei auch noch in menschenverachtender Weise behauptet, damit dem Kind etwas Gutes zu tun, nach Gutdünken Dokumente fälscht oder fälschen lässt und diese auch verwendet, insbesondere zur Täuschung von Behörden, und zudem gegenüber der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde wesentliche Tatsachen verheimlicht, ist des Vertrauens, das Patientinnen und Patienten und die Aufsichtsbehörde einer selbstständig tätigen Ärztin entgegenbringen können müssen, nicht würdig. Die Voraussetzungen für einen Bewilligungsentzug wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind somit erfüllt. Weiter ist diese Massnahme auch ohne Zweifel geeignet, die öffentliche Gesundheit sicherzustellen.

Zu prüfen bleibt, ob eine mildere Massnahme als der Bewilligungsentzug in Frage kommt. Die Rekurrentin beantragt diesbezüglich, es sei eine Supervision – allenfalls unter Dr. med. A. – oder eine andere geeignete Auflage anzuordnen. Wie sich aus der Eingabe vom 5. Dezember 2012 ergibt, bespricht die Rekurrentin bereits heute alle zwei bis vier Wochen Fälle aus ihrer Praxis in Einzelsupervision mit Dr. med. A. Eine Supervision hat in der Regel zum Ziel, das berufliche Handeln, insbesondere die therapeutische Tätigkeit kritisch zu hinterfragen und zu verbessern. Da die Behandlungstätigkeit der Rekurrentin vorliegend nicht kritisiert wird, ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Supervision dazu dienen sollte, die fehlende Vertrauenswürdigkeit der Rekurrentin auszugleichen oder eine Kontrolle ihrer gesamten Praxisführung zu gewährleisten. Eine Supervision begründet insbesondere keine eng angebundene Aufsicht über die Rekurrentin, wie dies zur Gewährleistung einer korrekten Praxisführung unter Einhaltung aller rechtsstaatlichen Normen zum Schutze der Patientenschaft notwendig wäre. Eine Supervision kann ausserdem keinerlei Gewähr dafür bieten, dass die Rekurrentin sich inskünftig rechtskonform verhalten wird und sie nicht erneut ihre eigenen Wertvorstellungen über die geltenden Gesetzesnormen stellt oder gegenüber der Aufsichtsbehörde oder anderen Behörden wesentliche Tatsachen verschweigt oder vertuscht, um ihre Ziele zu erreichen. Nachdem die Rekurrentin bei ihrer Straftat ein ausgesprochen gezieltes und geplantes Verhalten gezeigt hat, ist schliesslich auch davon auszugehen, dass es ihr ohne Weiteres gelingen würde, sich einer Kontrolle durch den Supervisor zu entziehen. Damit ist eine Supervision nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, eben so wenig wie eine Zusammenarbeit mit einem Praxispartner.

- b) Schliesslich erscheint auch die Auflage, die Rekurrentin dürfe zukünftig keine Betäubungsmittel mehr rezeptieren, ungenügend, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Auf Grund des bisherigen Verhaltens der Rekurrentin besteht ausserdem keine ausreichende Gewähr dafür, dass sie sich an eine solche Auflage halten würde. Zusammenfassen ist festzuhalten, dass keine mildere Massnahme ersichtlich ist, welche die fehlende Vertrauenswürdigkeit der Rekurrentin ausgleichen und den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sicherstellen könnte. Entsprechend ist der Eventualantrag abzuweisen.
- c) Der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt in diesem Zusammenhang, dass der Rekurrentin vorliegend lediglich die selbstständige ärztliche Tätigkeit gänzlich untersagt wird, nicht jedoch die unselbstständige ärztliche Tätigkeit gemäss § 11 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) in Verbindung mit §§ 5 ff. der Medizinalberufverordnung vom 28. Mai 2008 (MedBV, LS 811.11). Die Beschäftigung von unselbstständig tätigen Personen durch eine selbstständig tätige Person erfordert zwar ebenfalls eine Bewilligung des Rekursgegners (Assistenzbewilligung). Dabei bildet eine der Bewilligungsvoraussetzungen die Vertrauenswürdigkeit der unter der Verantwortung der selbstständig tätigen Person zu beschäftigenden Person. Da die zu beschäftigende Person aber fachlich nicht eigenverantwortlich, sondern unter der Verantwortung, Aufsicht und Weisungsbefugnis der beschäftigenden Person tätig ist, stellt der Rekursgegner gemäss eigenen Angaben an das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit im Rahmen einer unselbstständigen ärztlichen Tätigkeit nicht dieselben hohen Anforderungen wie an die Vertrauenswürdigkeit einer selbstständig tätigen Person, die ohne Aufsicht eigenverantwortlich arbeitet. Voraussetzung ist jedoch, dass die beschäftigende Person vollständig über die mangelnde Vertrauens-

würdigkeit der unter ihrer Verantwortung tätigen unselbstständigen Person informiert ist und in diesem Wissen bereit ist, sowohl gegenüber den Behörden als auch den Patientinnen und Patienten die Verantwortung für das Verhalten der unselbstständig tätigen Person zu übernehmen. Dies im Gegensatz zu der vorliegend abgelehnten mildereren Massnahme einer Supervision, welche einerseits keine ausreichende Kontrolle gewährleisten kann und sodann auch ein weiteres, eigenverantwortliches Tätigwerden erlauben würde. Damit entspricht der Entzug der Berufsausübungsbewilligung als selbstständig tätige Ärztin nicht einem umfassenden Berufsverbot, womit auch der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen ist.

- 12.a) Zusammengefasst ist damit festzuhalten, dass die Rekurrentin sich eine schwere, wenn auch nicht direkt im Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Tätigkeit stehende Straftat, nämlich eine Freiheitsberaubung und Entführung eines Babys hat zuschulden kommen lassen, um in egozentrischer Weise ihre eigenen Wünsche und Wertvorstellungen zu erfüllen. Während des ganzen Strafverfahrens zeigte die Rekurrentin kaum Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens, sondern bedauerte im Wesentlichen lediglich dessen Konsequenzen für sich selbst. Jedoch blieb sie der Meinung, in moralischer Hinsicht richtig gehandelt zu haben. Da die von der Rekurrentin begangene Straftat zweifelsohne als skrupellos, schwer und menschenverachtend zu beurteilen ist, muss sie als berufsrelevant qualifiziert werden. Der Leumund der Rekurrentin erscheint infolge ihrer skrupellosen Verfehlungen als derart stark getrübt, dass ihr jegliche Vertrauenswürdigkeit abzusprechen ist.

Auch das der Rekurrentin vorgeworfene Erschleichen einer Falschbeurkundung steht nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Tätigkeit. Dieser Sachverhalt wie auch weitere, aus den Akten hervorgehende Fälschungshandlungen zeigen aber auf, dass die Rekurrentin keinerlei Skrupel besitzt, sich über gesetzliche Regelungen hinwegzusetzen. Auch das im Strafverfahren erstellte psychiatrische Gutachten hält fest, dass die Rekurrentin ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Wertvorstellungen, die sie für sich als moralisch wichtiger und handlungsleitender erachtet, klar über gesetzliche Bestimmungen stellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die bis heute andauernde, geringe Einsicht der Rekurrentin in das Unrecht ihrer Tat hinzuweisen. Zwar kann auf Grund der psychiatrischen Beurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Entführung eines Kindes die Rückfallgefahr gering ist. Anders stellt sich jedoch die Sachlage in Bezug auf Fälschungshandlungen und die Irreführung von Mitteilungsadressaten durch ganz oder zumindest teilweise frei erfundene Geschichten dar. Da das Erstellen von Attesten und Urkunden zuhanden von Dritten zu den wesentlichen Bereichen der ärztlichen Tätigkeit gehört, besteht für die Zukunft keinerlei Gewähr, dass die Rekurrentin sich nicht erneut über gesetzliche Regelungen hinwegsetzt, weil sie dies nach ihren eigenen moralischen Ansichten für richtig erachtet. Auch unter diesen Aspekten besteht somit eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, so dass die Rekurrentin nicht mehr als vertrauenswürdig betrachtet werden kann.

Schliesslich hat die Rekurrentin auch das zwischen ihr und dem Rekursgegner bestehende Vertrauensverhältnis gröblich missbraucht, indem sie – trotz mehrerer Eingaben an den Rekursgegner – jegliche Information über das laufende Strafverfahren unterschlug, obwohl sie zweifellos Kenntnis von dessen Relevanz für das Bewilligungsverfahren hatte. Schliesslich äusserte sie gegenüber dem Rekursgegner auch

aktiv die Unwahrheit, indem sie behauptete, eingeforderte Unterlagen bereits eingereicht zu haben.

- b) Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass der Rekursgegner der Rekurrentin, hätte er bei der Bewilligungserteilung Kenntnis von sämtlichen relevanten Tatsachen gehabt, die Bewilligung mangels Vertrauenswürdigkeit verweigert hätte. Da an die Vertrauenswürdigkeit von Ärztinnen und Ärzten hohe Anforderungen gestellt werden, die Rekurrentin allerdings aufgrund ihres dargestellten Verhaltens als nicht vertrauenswürdig bezeichnet werden muss, überwiegt das öffentliche Interesse, sie von der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit auszuschliessen, deren privates Interesse an einer weiteren Berufsausübung als selbstständig tätige Ärztin bei weitem. Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung nach dem nachträglichen Bekanntwerden der Taten und des Verhaltens der Rekurrentin, die deren Vertrauensunwürdigkeit im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung belegen, erweist sich deshalb als notwendige, geeignete und verhältnismässige Massnahme. Infolgedessen ist der Rekurs abzuweisen.

13. [...]

14. [Kostenfolgen]

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs von X. gegen die Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes vom 7. Dezember 2010 wird abgewiesen.

[...]

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Urteil VB.2013.00087 vom 8. Mai 2013 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (www.vgrzh.ch).